STADT BLANKENBURG (Harz) OT Derenburg

vorhabenbezogener Bebauungsplan vbB 01/11
"Photovoltaikanlage Hahnberg, Derenburg"

TEIL A

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 Absatz 1 i. V. m. § 12 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) vom 15.12.2011 und nach Genehmigung des Landkreises Harz die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. vbB 01/11 "Photovoltaikanlage Hahnberg, Derenburg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben (Teil C), erlassen.
Die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht wird gebilligt.

VERFAHRENSMERKMALE

1. Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat am 28.04.2011 den Beschluss zur Einleitung des Verfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. vbB 01/11 gefasst.
Der Einleitungsbeschluss wurde gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 BauGB am 30.04.2011 ortsüblich im Amtsblatt Nr. 04/11 der Stadt Blankenburg (Harz) bekannt gemacht.
Blankenburg (Harz), den 02.05.2011 ..... Der Bürgermeister
Siegel

2. Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat am 28.04.2011 den Planvorentwurf und die Begründung mit dem Umweltbericht gebilligt.
Er hat die Verwaltung beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB und die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB durchzuführen.
Blankenburg (Harz), den 02.05.2011 ..... Der Bürgermeister
Siegel

3. Mit Schreiben vom 06.05.2011 wurde die zuständige Raumordnungsbehörde zur Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Absatz 4 BauGB beteiligt.
Blankenburg (Harz), den 25.05.2011 ..... Der Bürgermeister
Siegel

4. Gemäß § 4 Absatz 1 BauGB wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, mit Schreiben vom 29.04.2011 vom 24.05.2011 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemäß § 2 Absatz 4 BauGB aufgefordert.
Blankenburg (Harz), den 25.05.2011 ..... Der Bürgermeister
Siegel

5. Gemäß § 3 Absatz 1 BauGB erfolgte am 17.05.2011 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Bürgerversammlung.
Hier wurde die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebietes in Betracht kommen, und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet und ihr wurde Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.
Die Bürgerversammlung wurde am 30.04.2011 ortsüblich im Amtsblatt Nr. 04/11 der Stadt Blankenburg (Harz) bekannt gemacht.
Blankenburg (Harz), den 25.05.2011 ..... Der Bürgermeister
Siegel

6. Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat am 08.09.2011 die zum Planvorentwurf abgegebenen Stellungnahmen geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Blankenburg (Harz), den 09.09.2011 ..... Der Bürgermeister
Siegel

7. Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat am 08.09.2011 den Planentwurf und die Begründung mit dem Umweltbericht gebilligt.
Er hat die Verwaltung beauftragt, die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB, die Abstimmung mit den Bauleitplänen der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 Absatz 2 BauGB und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes und der Begründung mit dem Umweltbericht sowie der nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB durchzuführen.
Blankenburg (Harz), den 09.09.2011 ..... Der Bürgermeister
Siegel

8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurden mit Schreiben vom 09.09.2011 über die öffentliche Auslegung entsprechend § 3 Absatz 2 BauGB unterrichtet und zur Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 2 BauGB zum Planentwurf und der Begründung mit dem Umweltbericht aufgefordert.
Blankenburg (Harz), den 12.09.2011 ..... Der Bürgermeister
Siegel

9. Zur Abstimmung mit den Bauleitplänen der benachbarten Gemeinden wurden diese mit Schreiben vom 09.09.2011 über die öffentliche Auslegung unterrichtet und zur Äußerung gemäß § 2 Absatz 2 BauGB zum Planentwurf und der Begründung mit dem Umweltbericht aufgefordert.
Blankenburg (Harz), den 12.09.2011 ..... Der Bürgermeister
Siegel

10. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. vbB 01/11 hat mit der Begründung und den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in der Zeit vom 06.10.2011 bis einschließlich 11.11.2011 im Bürgerbüro der Stadt Blankenburg (Harz) während der Dienststunden: montags von 8 bis 15 Uhr, dienstags und donnerstags von 8 bis 18 Uhr, freitags von 8 bis 14 Uhr und jeden 2. und 4. Samstag im Monat von 9 bis 11 Uhr und zusätzlich im Büro des Ortsbürgermeisters des Ortsteils Derenburg während der Dienststunden: dienstags von 15 bis 18 Uhr öffentlich ausgelegen.
Der Ort und die Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am 27.09.2011 ortsüblich im Amtsblatt Nr. 09/11 der Stadt Blankenburg (Harz) bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. vbB 01/11 unberücksichtigt bleiben können.
Weiter wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.
Blankenburg (Harz), den 14.11.2011 ..... Der Bürgermeister
Siegel

11. Zwischen der Stadt Blankenburg (Harz) und dem Vorhabenträger wurde am 02.12./15.12.2011 der Durchführungs-/Städtebauliche Vertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. vbB 01/11 abgeschlossen.
Blankenburg (Harz), den 16.12.2011 ..... Der Bürgermeister
Siegel

12. Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat am 15.12.2011 die zum Planentwurf abgegebenen Stellungnahmen geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Blankenburg (Harz), den 16.12.2011 ..... Der Bürgermeister
Siegel

13. Der Stadtrat der Stadt Blankenburg (Harz) hat am 15.12.2011 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. vbB 01/11 "Photovoltaikanlage Hahnberg, Derenburg", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den Textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben (Teil C), als Satzung gemäß § 10 Absatz 1 BauBG beschlossen und die dazugehörige Begründung mit dem Umweltbericht gebilligt. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. vbB 01/11 wurde eine zusammenfassende Erklärung beigefügt über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.
Blankenburg (Harz), den 16.12.2011 ..... Der Bürgermeister
Siegel

14. Die Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. vbB 01/11 "Photovoltaikanlage Hahnberg, Derenburg" wurde mit Verfügung des Landkreises Harz vom 11.06.2012, AZ: 01/06-2012-100, erteilt.
Blankenburg (Harz), den 18.06.2012 ..... Der Bürgermeister
Siegel

15. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. vbB 01/11 "Photovoltaikanlage Hahnberg, Derenburg" wird hiermit ausgefertigt.
Blankenburg (Harz), den 20.06.2012 ..... Der Bürgermeister
Siegel

16. Die Erteilung der Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vbB 01/11 "Photovoltaikanlage Hahnberg, Derenburg" sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung von jedermann auf Dauer während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.06.2012 im Amtsblatt Nr. 06/12 der Stadt Blankenburg (Harz) ortsüblich bekannt gemacht worden.
Es ist darauf hingewiesen worden, dass mit der Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. vbB 01/11 in Kraft tritt.
In der Bekanntmachung ist außerdem gemäß § 215 Absatz 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden.
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. vbB 01/11 "Photovoltaikanlage Hahnberg, Derenburg" ist am 28.06.2012 in Kraft getreten.
Blankenburg (Harz), den 30.07.2012 ..... Der Bürgermeister
Siegel

17. Innerhalb eines Jahres wurde keine beachtliche Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Absatz 1 BauGB geltend gemacht.
Blankenburg (Harz), den ..... Der Bürgermeister
Siegel

Schnitt und Anordnung der Module M 1 : 100

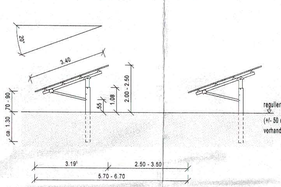

Reihenansicht M 1 : 100

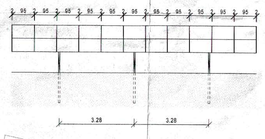

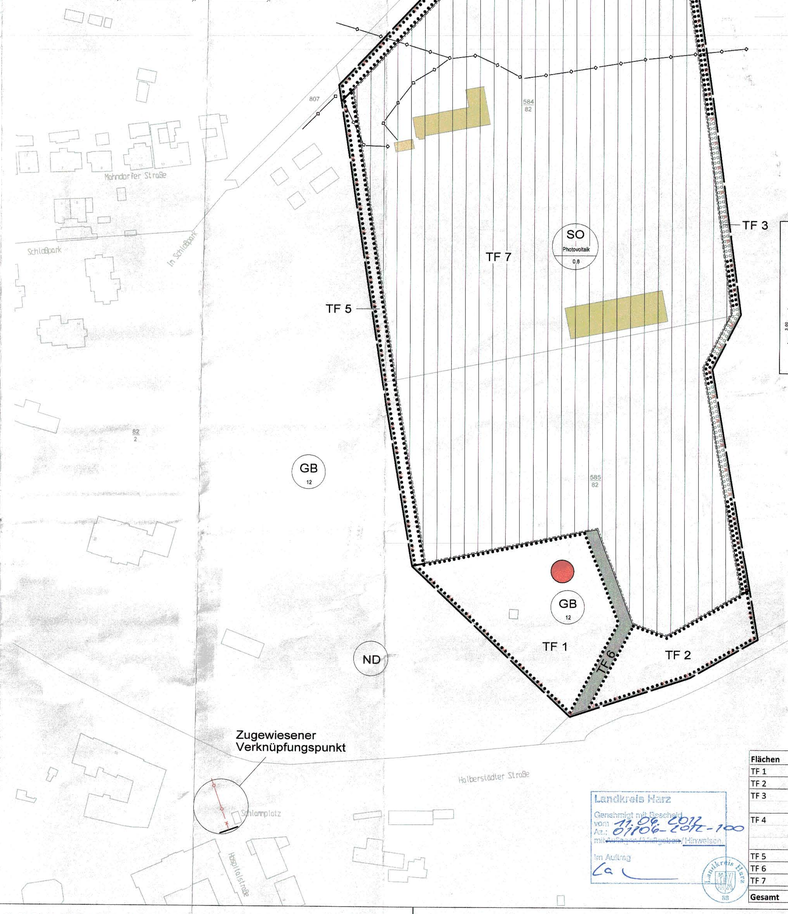

M 1:1.000

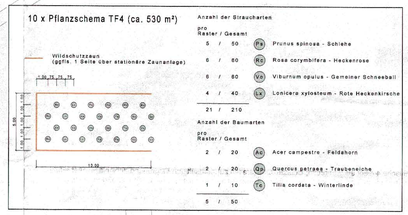

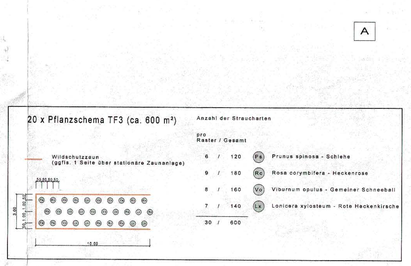

Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo) am 21.02.2011.
Aktenzeichen: A09-6002699/11 (C) GeoBasis-DE / LVermGeo LSA (02/2011)

Kartengrundlage

Liegenschaft des LVermGeo:	
Gemeinde:	Wernigerode
Gemarkung:	Blankenburg (Harz), Stadt
Flur:	Derenburg
Maßstab:	11 1:1.000

Stand der Planungsunterlagen (Monat Jahr): 02/2011

Landkreis Harz
Genehmigung gemäß § 10 Abs. 2 BauGB
vom 11.06.2012
Az.: 01/06-2012-100
mit folgenden Auflagen und Hinweisen
Im Auftrag
Landkreis Harz

Flächen	Bezeichnung	m²	ha
TF 1	Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	3.688	0,3688
TF 2	Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	1.539	0,1539
TF 3	Teilflächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	417	0,0417
	Teilflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	603	0,0603
TF 4	Teilfläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	390	0,0390
	Teilfläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	527	0,0527
	Teilfläche für nördliche Zufahrt mit wassergebundener Decke	25	0,0025
TF 5	Fläche für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	1.036	0,1036
TF 6	Wegefläche	438	0,0438
TF 7	Sonderbaufläche "Photovoltaik"	40.097	4,0097
Gesamt	**Geltungsbereich des Bebauungsplanes**	**48.759**	**4,8759**

Planzeichenerklärung (PlanzV 1990)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- SO — Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik
- Wegeflächen zur Anbindung ans öffentliche Straßen- und Wegenetz
- Abbruch vorhandener Gebäude

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 0,6 — Grundflächenzahl

3. BAUGRENZE

- Baugrenze entspricht der Grenze für Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

4. VERSORGUNGSLEITUNGEN (BESTAND)

- Elektro-Mittelspannungsleitung, erdverlegt

5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Einrichtung eines Fledermausquartiers durch Umbau vorhandener Altbauten (Anschüttung, Montagearbeiten)

6. SONSTIGE PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- GB 12 — Geschütztes Biotop (§22 NatSchG LSA)
- ND — Naturdenkmal (§15 NatSchG LSA)
- TF 1 — Bezeichnung der Teilfläche
- geplante Einzäunung, Höhe max. 2,5 m
- Elektro-Anschlussleitung mit Netzverknüpfungspunkt, geplant

TEIL B

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB)

Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Photovoltaik" gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO. Das Plangebiet wird als "Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik (SO Photovoltaik) festgesetzt. (Photovoltaikmodule, Nebengebäude wie Trafostationen, Wechselrichterstationen, Fundamente). Andere Zweckbestimmungen sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16-19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird -bezogen auf das Kerngebiet SO sowie Wegeflächen- mit 0,6 (§16, 17 BauNVO) festgesetzt.

3. Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22-23 BauNVO)

Maßgebend für die überbaubaren Grundstücksflächen sind die zeichnerisch festgesetzten Baugrenzen (innere Grenze zwischen SO und den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB)

Grünordnerische textliche Festsetzungen

4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Teilfläche 3:
Die Teilfläche 3 dient als 3 m breiter Bepflanzungsstreifen zur ostseitigen Eingrünung der Anlage. Hier erfolgen abschnittsweise auf einer Fläche von rd. 500 m² Neuanpflanzungen standortheimischer Sträucher gemäß Artenliste. Die Pflanzabstände der 3-reihigen Heckenpflanzung betragen 1,00 x 1,00 m. Es sind insgesamt 600 Sträucher gemäß Detail „Pflanzschema TF 3" zu setzen. Die Pflanzen sind bei Abgang artgleich zu ersetzen.

Teilfläche 4:
Die Teilfläche 4 dient als 5 m breiter Bepflanzungsstreifen zur nordseitigen Eingrünung der Anlage. Hier erfolgen abschnittsweise auf einer Fläche von rd. 530 m² Neuanpflanzungen standortheimischer Großgehölze und Sträucher gemäß Artenliste. Die Pflanzabstände der 4-reihigen Anpflanzung betragen 1,50 x 1,00 m. Es sind insgesamt 50 Stück Bäume und 210 Sträucher gemäß Detail „Pflanzschema TF 4" zu setzen. Die Pflanzen sind bei Abgang artgleich zu ersetzen.

Teilfläche 7:
Die Teilfläche 7 dient der Errichtung der Photovoltaikanlage. Begrünbare und nicht von Wartungswegen sowie Altversiegelung betroffene und überregnete Räume zwischen den Solarmodulen sind mit einer krautreichen Rasenansaatmischung aus dem Herkunftsgebiet 3 (Mitteldeutsche Trockenregion) zu begrünen.

5. Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Teilfläche 1:
Die Teilfläche 1 stellt sich als flächige Altholzstruktur dar und ist als geschütztes Biotop gemäß § 22 NatSchG LSA ausgewiesen. Diese Fläche bleibt vom Ausbauvorhaben unberührt, wird im Bestand gesichert und unterliegt (auch) zukünftig einer ordnungsgemäßen Waldbewirtschaftung.

Teilfläche 2:
Der bestehende Altholzstreifen in Teilfläche 2 ist ebenfalls im Bestand zu sichern.

Teilfläche 3:
Die Teilfläche 3 dient als 3 m breiter Bepflanzungsstreifen zur ostseitigen Eingrünung der Anlage. Bereits bestehende standortheimische Bepflanzungen sind auf einer Fläche von rd. 420 m² zu erhalten, standortfremde Gehölze sind zur Förderung einheimischer punktuell zu entnehmen.

Teilfläche 4:
Die Teilfläche 4 dient als 5 m breiter Bepflanzungsstreifen zur nordseitigen Eingrünung der Anlage. Bereits bestehende standortheimische Bepflanzungen sind auf einer Fläche von rd. 390 m² zu erhalten, standortfremde Gehölze sind zur Förderung einheimischer sukzessive zu entnehmen (vorrangig Eschenahorn). Neue Leitgehölze sind in Gruppen zu etablieren (Feldahorn, Winterlinde, Traubeneiche).

Teilfläche 5:
Die Teilfläche 5 dient als 5 m breiter Übergangsstreifen zur Ausbildung eines Waldmantels zum westseitig gelegenen Park der Schlossvilla. Standortheimische Arten sind bei der zukünftigen Pflege zu fördern. Zur Vermeidung weiterer Beschattungseinflüsse, kann der - in dem 5m-Streifen auflaufende - Bewuchs alle 6 Jahre auf Stock gesetzt werden (Flächengröße: rd. 1.040 m²).

6. Zeitpunkt der Pflanzungen

Die festgesetzten Bepflanzungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind spätestens in der 2. Pflanzperiode nach Fertigstellung der Anlagen auszuführen.

7. Artenliste

Die Anpflanzungen sind mit folgenden Arten auszuführen:

Bäume:
Acer campestre - Feldahorn
Quercus petraea - Traubeneiche
Tilia cordata - Winterlinde

Sträucher:
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa corymbifera - Heckenrose
Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche

Begrünung:
Leguminosen- bzw. krautreiche Ansaatmischung aus dem Herkunftsgebiet 3 (Mitteldeutsche Trockengebietsregion) für basisch betonte Schotterflächen

8. Maßnahmen für den speziellen Artenschutz

Für den Verlust an potenziellen Tages- und Sommerquartieren für Fledermäuse im zukünftigen Kerngebiet (SO Photovoltaik) ist im Süden des Plangebietes ein Fledermausquartier aus dem vorh. Altgebäudebestand bautechnisch herzurichten. Ein dauerhaftes Betretungsrecht für Sachverständige ist bei einer Gesamteinzäunung des Grundstücks zu vereinbaren.

9. Rückbaumaßnahmen (Ausgleichsmaßnahme gem. § 9 (1a) BauGB)

Alle - im Kerngebiet SO - vorhandenen Altgebäude sind zu brechen, zu zerkleinern und fachgerecht zu entsorgen bzw. weiter zu verwenden. Voraussetzung ist das Erbringen eines Unbedenklichkeitsnachweises auf Basis einer Deklarationsanalyse entsprechend der LAGA- Mitteilung M 20.
Vorhandene Flächenversiegelungen (Hofbefestigungen, Gebäudegründungen) werden punktuell zur Errichtung der Trägergestelle perforiert. Die Weiterverwendung der Recyclingbaustoffe für Auf- und Anschüttungen (Fledermausquartier, Geländeregulierungen) ist nicht statthaft.

10. Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Zaunanlagen bis zu einer Höhe von max. 2,50 m zulässig, deren Unterkante mit mind. 10 cm Bodenabstand oder einer Maschenweite von 10 x 15 cm für Kleinsäuger und Amphibien durchlässig zu gestalten sind.
Die Verwendung von Stacheldraht wird aus Artenschutzgründen ausgeschlossen.

11. Oberflächenentwässerung

Das anfallende Oberflächenwasser ist dezentral und breitflächig auf den jeweiligen Grundstücken zu versickern. Der Nachweis über ein Versickerungsgutachten liegt vor.

12. Befestigung von Fahr- bzw. Wartungswegen sowie Stellflächen

Die Befestigung der erforderlichen Fahr- und Wartungswege erfolgt bedarfsgerecht mit wasserdurchlässigen Belägen bzw. bindemittelfreien mineralischen Aufschotterungen. Für den Betrieb der Photovoltaik-Anlage erforderliche Stellplätze sind ebenfalls in wasserdurchlässigem Aufbau (Rasengitter, Pflaster mit 25% Fugenanteil, Ökopflaster oder Schotterrasen)gemäß § 9 Abs. 1 Pkt. 2 BauGB herzustellen.

TEIL C

Vorhaben

1. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu dessen Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
2. Eine archäologische Baubegleitung ist durchzuführen. Die Durchführung der archäologischen Baubegleitung ist mindestens drei Wochen vor der Aufnahme der Tiefbauarbeiten mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Harz durch den Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt abzustimmen.
3. Das Bebauungsplangebiet befindet sich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet (TWSG).
4. Die Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA vom 28. März 2006, GVBl. LSA S. 183) sind bei entsprechender Verwendung (z.B. Errichtung und Betrieb einer Trafostation) oder Lagerung, z.B. von Trafoölen, zu beachten.
5. Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (sog. Altlastenkataster) nach derzeitigem Kenntnisstand (Oktober 2011) keine altlastverdächtigen Flächen bzw. Altlasten sowie schädliche Bodenveränderungen bzw. Verdachtsflächen bekannt.
6. Sollten Anhaltspunkte für Kontaminationen bzw. organoleptische Auffälligkeiten (Geruch, Aussehen) des Bodens vorliegen, so ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Harz (Adresse: Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt, Tel.: 0 39 41/59 70- 77 65 bzw. -7760) unverzüglich zu informieren.
7. Bei entsorgungsrelevanten Belastungen im Plangebiet sind weitergehende Maßnahmen in abfalltechnischen Untersuchungen zu bewerten und mit der zuständigen Abfallbehörde zu klären.
8. Die bei den Rückbauarbeiten anfallenden Abbruchmaterialien sind unter Bezug auf die AVV einer jeweiligen Abfallschlüsselnummer zuzuordnen. Die Entsorgungswege jeder einzelnen Abfallart sind vor Rückbaubeginn der unteren Abfallbehörde unter Angabe der jeweiligen Abfallschlüsselnummer (ASN) und der hierfür vorgesehenen Entsorgungsanlage (unter Angabe der Entsorgernummer) anzuzeigen.
9. Eine Verwertung anfallender Bauschuttabfälle im Zuge des ländlichen Wegebaus hat nach den Bestimmungen der LAGA-Mitteilung M 20 "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln" i.d.F. vom 6. November 2003 i.V.m. der LAGA-Mitteilung M 20 i.d.F. vom 6. November 1997 zu erfolgen. Vor dem Einsatz der Bauschuttabfälle im Rahmen des Wegebaus sind diese entsprechend der Tabelle II 1.4-1 der o.g. LAGA-Mitteilung M 20 im Mindestuntersuchungsumfang (Feststoff und Eluat) durch ein hierfür zugelassenes Ingenieurbüro zu untersuchen. Die Analytik ist der unteren Abfallbehörde 14 Tage vor den geplanten Einbaumaßnahmen zur Prüfung vorzulegen.
10. Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, hier z.B. Straßenaufbruch oder Betonbruch mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese Abfälle vorerst getrennt von den anderen mineralischen Abfällen zu erfassen und einer getrennten, ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Der Entsorgungsweg ist der unteren Abfallbehörde ebenfalls vor der ersten Entsorgung unter Benennung der Entsorgungsanlage und Entsorgernummer sowie der Entsorgungsnachweisnummer anzuzeigen.
11. Eine Zwischenlagerung von Abfällen auf dem Grundstück ist nur bis zum Vorhandensein einer für den Transport logistisch notwendigen Menge zulässig.
12. Die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung aller angefallenen Abfälle, hier Übernahme- oder Begleitscheine, Liefer- oder Wiegescheine, Rechnungen, sind der unteren Abfallbehörde mit Beendigung der Rückbaumaßnahmen in Kopie vorzulegen.
13. Der Beginn und die Beendigung der Rückbauarbeiten ist der unteren Abfallbehörde anzuzeigen.
14. Gemäß § 3 Abs. 6 KWJ-AbfG ist der Bauherr unabhängig vertraglicher Vereinbarungen Abfallbesitzer. Die Verantwortung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung und Nachweisführung über die Entsorgung der Abfälle obliegt daher bis zur endgültigen Entsorgung dem Bauherrn.
15. Die bei den Baumaßnahmen anfallenden Abfallarten (z.B. Erde und Steine, Straßenaufbruch, Betonbruch usw.) sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Um eine möglichst hochwertige Verwertung anzustreben, sind diese nicht zu vermischen, sondern getrennt voneinander zu erfassen und zu entsorgen.
16. Ein anfallendes Abfallgemisch ist einer zugelassenen Bauabfallsortieranlage zuzuführen.
17. Bei der Entsorgung aller anfallenden gefährlichen Abfälle (z.B. Boden und Steine mit schädlichen Verunreinigungen) und nichtgefährlichen Abfällen (Betonbruch, Erde und Steine) sind die Bestimmungen der NachWV einzuhalten. Hiernach ist die ordnungsgemäße Entsorgung aller anfallenden Abfälle mittels Belegen zu dokumentieren. Die Entsorgung der gefährlichen Abfälle erfolgt anhand von Übernahme- und Begleitscheinen. Der Nachweis der nichtgefährlichen Abfälle erfolgt anhand von Wiege-, Lieferscheinen oder Rechnungen. V.g. abfallrechtliche Entsorgungsnachweise sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben 3 Jahre im Abfallregister aufzubewahren.
18. Der Fund von Kampfmitteln oder der hinreichende Verdacht ist umgehend dem Landkreis Harz, Amt für Brand- und Katastrophenschutz, bzw. der Einsatzleitstelle des Landkreises Harz oder der nächstgelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen.
19. Die Einsatzleitstelle des Landkreises Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, 38820 Halberstadt, ist über den Beginn der Vorhaben schriftlich (oder über Fax: 03941/69 99 24) zu informieren, damit die Einsatzleitstelle über die Vorhaben Kenntnis hat bzw. eventuelle Umleitungen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren geplant oder die weitere Befahrbarkeit der Straßen beachtet werden können.
20. Die anfallenden Oberflächenwässer werden über die Fläche direkt vor Ort versickert. Der Nachweis wurde im Rahmen eines Versickerungsgutachtens erbracht.
21. Anschlussmöglichkeit aufgrund der Netzverträglichkeitsstudie in der Hospitalstraße.
22. Das Einvernehmen des zuständigen Straßenbaulastträgers für zeitnahe Kabelverlegungen im öffentlichen Verkehrsflächenbereich wird direkt auf Antrag des stromversorgungspflichtigen Unternehmens (E.ON-Avacon AG) mit dem Landesbetrieb Bau hergestellt.

STADT BLANKENBURG (Harz)
ORTSTEIL DERENBURG

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN vbB 01/11 "PHOTOVOLTAIKANLAGE HAHNBERG; DERENBURG"

Satzung

Verfahrensstufe:	§§ 3(1) und 4(1) BauGB	§§ 3(2) und 4(2) BauGB	§ 10 BauGB
Stand:	01. März 2011	01. August 2011	02. November 2011

EVPLAN
Ingenieurbüro GmbH
Halberstädter Straße 16
38895 Derenburg
Tel.: 039453/973-0